



Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat
der
Siemens Energy AG

in der ab 1. Oktober 2022 geltenden Fassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) richtet. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig und überwacht dessen Geschäftsführung. Dies beinhaltet auch die Befassung mit der Unternehmensplanung und Unternehmensstrategie, einschließlich der Innovationsstrategie.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ein internes Verfahren festgelegt, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitz des Aufsichtsrats gegenüber offenlegen. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird eigene Interessenkonflikte gegenüber dem Präsidium offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (5) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die seiner Ausschüsse.
- (6) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen im Unternehmen Verhaltensmaßstäbe (Business Conduct Guidelines) gelten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln in deren jeweils geltender Fassung, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen und mit ihren Pflichten vereinbar sind.
- (7) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist zu veröffentlichen.

§ 2

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Der Aufsichtsrat benennt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei soll er auch auf Diversität und Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen achten.
- (2) Der Vorschlag zur Wahl durch die Hauptversammlung soll die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von drei vollen Amtszeiten berücksichtigen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Vorsitz des Aufsichtsrats eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

§ 3

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitz des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten (bzw. in dessen Fall das Präsidium) und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter*innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Er kann außerdem eine weitere Stellvertretung wählen, auf deren Wahl § 27 MitbestG keine Anwendung findet.
- (2) Scheidet der Vorsitz oder die nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung vor anderen Beschlüssen eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Stellvertretung des Vorsitzes hat in allen Fällen, in denen sie bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitz handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitz, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitz nach dem Mitbestimmungsgesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zustehenden zweiten Stimme.
- (4) Sind der Vorsitz und dessen Stellvertretung an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Die dem Vorsitz nach dem Mitbestimmungsgesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zustehende zweite Stimme steht diesem Aufsichtsratsmitglied jedoch nicht zu.
- (5) Der Vorsitz des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitz abgegeben. Der Vorsitz ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Der Vorsitz des Aufsichtsrats kann mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen führen. Er informiert den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse über diese Gespräche.

§ 5

Sitzungen; Einberufung; Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitz mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail, via elektronischem Datenraum oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Einladende bestimmt die Form der Sitzung. Der Vorsitz kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen bis zum fünften Tag vor der Sitzung übermittelt werden, sofern nicht ein dringender Fall eine spätere Übermittlung rechtfertigt.
- (3) Der Vorsitz leitet die Sitzungen und bestimmt die Art und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitz können Sitzungen im Einzelfall auch in Form einer Telefonkonferenz und/oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten werden. Aufsichtsratsmitgliedern kann gestattet werden, an Sitzungen des Aufsichtsrats telefonisch und/oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) teilzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche (einschließlich per E-Mail oder Telefax übermittelte) Stimmabgaben überreichen lassen, bzw. Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen an der Beschlussfassung im Sinne des vorstehenden Satzes teil.
- (6) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einberufung nicht enthalten war und auch nicht nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitz des

Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Vorsitz des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat. Fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (7) Wird zu einem Gegenstand der Tagesordnung weniger als drei Tage vor der Sitzung des Aufsichtsrats ein Antrag gestellt oder ein Antrag derart geändert, dass eine Stimmabgabe zu diesem Gegenstand der Tagesordnung nur in Kenntnis des Antrags oder der Änderung möglich ist, ist einem abwesenden Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitz des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel seine Stimme abzugeben. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist bei dem Vorsitz des Aufsichtsrats eingegangen ist. Die Beschlussfassung ist erst beendet, wenn die Stimmabgabe eingegangen ist oder wenn ohne den Eingang der Stimmabgabe die gesetzte Frist verstrichen ist. Fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- (8) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitz im Einzelfall auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail, via elektronischem Datenraum oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, oder in Kombination solcher Kommunikationsformen erfolgen. Eine solche Beschlussfassung hat der Vorsitz unter Angabe von Zeit und Verfahren unter Verwendung eines der in Satz 1 genannten Kommunikationsmittel mit einer angemessenen Frist zu veranlassen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitz des Aufsichtsrats zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen und von dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer sowie dem Leiter der Sitzung oder im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer

Sitzung vom Vorsitz des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6

Teilnahme Dritter an Sitzungen; Hinzuziehung Dritter

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Vorsitz des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig ohne den Vorstand tagen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- oder sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitz des Aufsichtsrats kann solche Personen sowie sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die gesetzlich zwingend vorgesehene Teilnahme Dritter bleibt unberührt. Die Kosten für die Hinzuziehung aller genannten Personen trägt die Gesellschaft.

§ 7

Allgemeine Regeln für Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse und besetzt diese aus seiner Mitte:
 - a) ein Präsidium,
 - b) einen Prüfungsausschuss,
 - c) einen Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss¹,
 - d) einen Nominierungsausschuss und
 - e) einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen.
- (2) Des Weiteren bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitz des Aufsichtsrats und seiner nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes zu wählenden Stellvertretung zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1

¹ In der nächsten Hauptversammlung der Siemens Energy AG soll eine entsprechende Anpassung der Satzung vorgeschlagen werden (Umbenennung des Innovations- und Finanzausschuss in Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss).

MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitz des Aufsichtsrats, seine nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertretung sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitz bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Um den fachlichen Austausch zu übergreifenden Themen zwischen den Ausschüssen sicherzustellen, kann der Vorsitz eines Ausschusses als Gast an der Sitzung eines anderen Ausschusses teilnehmen, wenn dessen Vorsitz dies wünscht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitz des Ausschusses oder eine Mehrheit der Ausschussmitglieder dies wünscht.
- (7) Die Ausschüsse des Aufsichtsrats können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (8) Ist der Vorsitz des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, hat er bei wiederholter Stimmengleichheit in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 9 Satz 3 zwei Stimmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht Mitglied eines Ausschusses, hat bei wiederholter Stimmengleichheit in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 9 Satz 3 der Ausschussvorsitzende zwei Stimmen. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in §§ 5 und 6 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Ausschuss etwas anderes bestimmt.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats, seiner nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählten Stellvertretung sowie einem Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und einem Aufsichtsratsratsmitglied der Arbeitnehmer. Den Vorsitz des Präsidiums hat der Vorsitz des Aufsichtsrats.
- (2) Das Präsidium koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat sowie seiner Ausschüsse vor und überwacht die Durchführung der vom Aufsichtsrat oder seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Präsidium berät und entscheidet über Fragen der Corporate Governance, einschließlich der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für den Vorstand, und gibt, sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats erforderlich ist, hierzu Empfehlungen. Es ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung und über die Billigung des Corporate Governance Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- (4) Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen und für die Position des Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitz.
- (5) Das Präsidium beschließt anstelle des Aufsichtsrats über
 - a) die Vornahme von Geschäften zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen, Unternehmungen und Vereinigungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits, soweit sie gemäß § 112 AktG oder anderweitig der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - b) die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Aufsichtsratsmandaten, außerhalb des Unternehmens. Hinsichtlich der Entscheidung über die Anrechnung einer eventuellen Vergütung für solche Nebentätigkeiten bleibt es bei der Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums.

- c) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis; Kredite an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden nicht gewährt;
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
 - e) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft in streitigen Verfahren, in denen die Gesellschaft durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam oder nur durch den Aufsichtsrat vertreten wird, insbesondere im Falle einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 Satz 2, § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG);
 - f) die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 2. Unterabsatz und § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - g) sonstige Maßnahmen, die ihm durch Beschluss des Aufsichtsrats zugewiesen sind.
- (6) Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Es ist zuständig für Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Verlängerung ihrer Mandate. Bei Vorschlägen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet das Präsidium auf die gesetzlichen Bestimmungen und das vom Aufsichtsrat definierte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept einschließlich der Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand. Das Präsidium berücksichtigt, dass die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll.
- (7) Das Präsidium bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung und die Festsetzung der Erreichung dieser Zielvorgaben sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Überprüfung ihrer Angemessenheit vor. Zudem bereitet das Präsidium die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat durch das Aufsichtsratsplenum und den jährlichen Vergütungsbericht einschließlich der Erteilung des Prüfungsauftrags vor.
- (8) Das Präsidium ist im Rahmen des Vergütungssystems und der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds, die jeweils vom Aufsichtsratsplenum

beschlossen werden, zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

- (9) Zur Gewährleistung der fachlichen Abstimmung zu Themen mit Nachhaltigkeitsbezug kann das Präsidium den Vorsitz des Prüfungsausschusses beziehungsweise den Vorsitz des Nachhaltigkeits- und Finanzausschusses einbinden.
- (10) Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Regelung der Geschäftsverteilung im Vorstand, soweit nicht gesetzlich geregelt.

§ 9

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl, Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers, Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Leistungen des Abschlussprüfers einschließlich der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen; hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung;
 - b) Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht für den Konzern (Halbjahresfinanzbericht für den Konzern), sofern diese geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden;
 - c) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, Vereinbarung der gegenüber dem Prüfungsausschuss offenzulegenden oder zu berichtenden Umstände und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;

- d) Befassung mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems einschließlich der Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele, der Wirksamkeit des internen Revisionssystems und des internen Verfahrens für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions);
- e) Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts der Siemens Energy AG und des Siemens Energy-Konzerns und des Vorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat;
- f) Erörterung von Halbjahresfinanzberichten- und Quartalsmitteilungen mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung;
- g) Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance);
- h) Befassung mit der nichtfinanziellen Erklärung beziehungsweise dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht und die etwaige Beauftragung einer externen Prüfung nach § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG. Bei der Vorprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts kann der Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss einbezogen werden.

§ 10

Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss

- (1) Der Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Der Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegten Aufgaben. Insbesondere befasst er sich vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse mit Nachhaltigkeitsfragen (Environmental, Social, Governance – ESG). Weiter obliegt es ihm, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft einschließlich der Jahresplanung (Budget) sowie über Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus beschließt der Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und

Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) bis e) der Geschäftsordnung des Vorstands, soweit nicht der Betrag von 600 Mio. Euro erreicht ist. Der Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss wird sich zudem regelmäßig mit dem Firmen-, Marken- und Designauftritt des Unternehmens befassen.

§ 11

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats, seiner nach § 4 Abs. 1 S. 2 gewählten weiteren Stellvertretung und zwei weiteren, oder, sofern keine weitere Stellvertretung nach § 4 Abs. 1 S. 2 gewählt wurde, drei weiteren, von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitz des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gemäß § 2 festgelegten Ziele für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

§ 12

Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen

- (1) Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Der Ausschuss ist mehrheitlich aus Mitgliedern zusammenzusetzen, zu denen auch der Ausschussvorsitzende gehören soll, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht.
- (3) Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c AktG.
- (4) Die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen geht im Anwendungsbereich von Abs. 3 der Entscheidungszuständigkeit anderer Ausschüsse vor.